

Jugendhilfeausschuss	01.09.2021
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	451/2021-4
-------------	------------

Stand	03.08.2021
-------	------------

Betreff Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Fassung der Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII in der Stadt Bornheim:

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung gemäß § 78 Sozialgesetzbuch VIII in der Stadt Bornheim

Präambel

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII sowie die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Bornheim tätig sind, bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

Diese Arbeitsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägern, die Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 11-14 SGB VIII erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaft soll darauf hinwirken, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Träger verpflichten sich zu einer wertschätzenden und konstruktiven Zusammenarbeit.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft soll sowohl mit Vertretungen aller Trägergruppen, die in der Stadt Bornheim Angebote zu den in den Paragraphen 11 bis 14 des SGB VIII definierten Arbeitsfeldern vorhalten, als auch mit Mitarbeitenden aus der Abteilung Jugendförderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besetzt sein. Die Zahl der Mitglieder soll möglichst klein gehalten werden, damit ein effektives Arbeiten möglich ist.
- (2) Mitglieder sind:
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
 die im Jugendhilfebereich der Stadt Bornheim tätig sind.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied (Trägervertreter*in) ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Jeder Träger entsendet eine ordentliche Vertretung sowie eine Stellvertretung.

§ 2 Erweiterter Teilnehmerkreis

Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf externe Sachverständige, Vertreter*innen vom Schulamt, der Offenen Ganztagschulen, der Schulsozialarbeit, der Jugendberufsberatung, vom Landschaftsverband Rheinland oder weitere Fachkräfte aus dem jeweiligen Arbeitsfeld beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Fachgremium zu allen relevanten Themen bezüglich der Angebote und Maßnahmen basierend auf den Paragraphen 11 – 14 SGB VIII. Sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Fortentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche in Bornheim.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:
 1. Abstimmung von geplanten Maßnahmen und Angeboten für ein bedarfsgerechtes Angebot für alle jungen Menschen in Bornheim im Alter von 6 bis 18 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren
 2. Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen trägerübergreifenden Zusammenarbeit
 3. Förderung von Trägerpluralität und Subsidiarität in Hinblick auf ein breitgefächertes Angebotsspektrum
 4. Begleitung der kommunalen Jugendhilfeplanung, insbesondere in Bezug auf qualitative Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot
 5. gegenseitige Information über Bedarfe und aktuelle Entwicklungen
 6. Selbstverpflichtung zur Information bereits bei der Planung neuer Angebote
 7. Dialog über Konzeptionen und fachliche Standards
 8. Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis einen Tag vor Versendung der Einladung bei der Geschäftsführung anmelden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag auch vor Sitzungsbeginn durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

§ 5 Sprecher und Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt eine*n Sprecher*in und jeweils eine*n Stellvertreter*in aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die/der Sprecher*in wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Die/der Sprecher*in bereitet die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und stimmt diese mit der Geschäftsführung ab.
- (4) Die Sitzungsmoderation soll bei der/bei dem gewählten Sprecher*in verbleiben und nicht wechseln. Zudem soll die/der Sprecher*in nicht beim Träger Jugendamt beschäftigt sein.
- (5) Der öffentliche Träger (Verwaltung des Jugendamtes) nimmt die Geschäftsführung wahr, lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und führt das Protokoll.

§ 6 Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Die/der Sprecher*in übernimmt die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Hierbei soll sich die Arbeitsgemeinschaft intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Ist ein Konsens trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar, so wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum schriftlich niederzulegen.
- (3) Über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Selbstständigkeit der freien und öffentlichen Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (2) Die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses sowie die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt

Der Paragraph 78 des achten Sozialgesetzbuches besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Die Jugendverwaltung hat die Träger der Jugendhilfe am 17.05.2021 angeschrieben und vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beschließen zu lassen. Vor diesem Hintergrund wurde die Geschäftsordnung auf der Trägerkonferenz am 16.06.2021 gemeinsam erarbeitet und als Arbeitspapier verabschiedet verbunden mit dem Ziel dem Jugendhilfeausschuss eine Beschlussfassung der Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage für das Gremium Arbeitsgemeinschaft nach § 78 „Jugendförderung“ vorzulegen.

Seit Juni 2020 gibt es in der Stadt Bornheim bereits eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit einer im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Geschäftsordnung – auf die Vorlage 441/2020-4 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

keine